



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 08. Januar 2026
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 260112002882
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Satzung zur Änderung der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (IHK) hat am 4.12.2025 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.8.2021 (BGBl. I S. 3306) und § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (Nds. AG IHKG) vom 9.5.2012 (Nds. GVBl. S. 98) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 10. März 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Angabe „Satz 1“ mit „Absatz 2“ sowie „254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ mit „9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden hinter „den Rundstempel“ die Worte „als Bilddatei“ angefügt.
 - b) Hinter Satz 1 wird der neue Satz „Auf Wunsch kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten.“ angefügt.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden hinter „Kontaktdaten“ die Worte „einschließlich eines sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Abs. 4 ZPO“ hinzugefügt.
 - b) In Satz 2 werden hinter „Kommunikationsmittel“ die Worte „einschließlich sicherer Übermittlungsweg“ hinzugefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat oder gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform gemäß § 126b BGB.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.



5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in schriftlicher oder elektronischer Form“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 19 lit. e) werden hinter „den Verlust“ die Worte „oder die unzulässige Verwendung“ hinzugefügt.

7. In § 22 wird folgender neuer Absatz 3 hinzugefügt:

„Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung.“

8. In § 24 wird folgender neuer Satz 2 hinter Satz 1 angefügt:

„Er hat sicherzustellen, dass die Bilddatei des Rundstempels nicht mehr genutzt wird.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter www.ihk.de/ihklw bekannt zu machen.

Lüneburg, den 9.12.2025

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer